

Geschäftsstelle
Industriestraße 22
56355 Nastätten
info@lebenshilfe-rhein-lahn.de
Tel.: +49 (0) 6486 - 90 34 50 - 0
Fax: +49 (0) 6486 - 90 34 50 18



Satzung der Lebenshilfe Rhein-Lahn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich und Zweck des Vereins

Die Lebenshilfe Rhein-Lahn e.V. ist die Vereinigung von Eltern und Freunden geistig und körperlich behinderter Menschen. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen und führt den Namen „Lebenshilfe Rhein-Lahn e.V.“ Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Mainz und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Marburg.

Der Sitz des Vereins ist Singhofen.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Vereins ist die Bereitstellung und der Betrieb von Einrichtungen, die eine Lebenshilfe für geistig und körperlich behinderte Menschen aller Altersstufen bedeuten, z.B. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Kindergärten, Tagesstätten, Wohnheimen, ambulanten Diensten und Werkstätten für behinderte Menschen. Darüber hinaus sollen alle Maßnahmen gefördert werden, die diesem Zweck dienlich sind.

Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig- und körperlich Behinderten werben und die Rechte der Betroffenen wahrnehmen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

Geld- und Sachspenden
Sonstigen Zuwendungen
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt; dieser muss schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
- b) durch Tod; die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) durch Ausschluss; dieser erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört sowie sich sonst vereinsschädlich verhält. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung für die Behinderten in Anspruch nehmen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.

Sie ist einzuberufen, wenn

das Interesse des Vereins es erfordert

1/3 der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Ihr obliegt:

die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

die Entlastung des Vorstandes

die Wahl des Vorstandes

die Wahl der Rechnungsprüfer

die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

die Auflösung des Vereins

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied Sitz und Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder durch die örtliche Tagespresse vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Aufgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen erfolgen. Der Poststempel ist maßgebend. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 gleichberechtigten Stellvertretern und 4 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während ihrer satzungsmäßigen Amtszeit aus, so leiten die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein weiter, bis entweder eine Ergänzungswahl oder die turnusmäßige Neuwahl stattgefunden hat.

Die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder darf dabei fünf nicht unterschreiten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, weiter die Beschaffung der Einrichtungen und die Einstellung der Betreuungskräfte in den Tagesstätten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Vorstand zu unterzeichnen ist.

Der Verein hat einen Geschäftsführer und einen Kassenwart, die vom Vorstand zu bestellen sind. Geschäftsführer und Kassenwart erhalten für ihre Tätigkeit ein Entgelt, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 9 **Beirat**

Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand Beiräte bestellen.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kommt der Antrag aus dem Kreise der Mitglieder, so muss er mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterstützt sein.

Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Erschienenen ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Kommt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsantrag nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.

Nach der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Mainz zu oder, falls diese Organisation nicht mehr bestehen sollte, der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Marburg. Sollte auch die Bundesvereinigung nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine andere Vereinigung oder den Träger, der zum Zeitpunkt der Auflösung die Betreuung der geistig und körperlich Behinderten übernommen hat.